

Beitragsordnung

Horst Ritter der Tafelrunde e.V., Kreis Unna

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern zahlen für den Zeitraum, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.
2. Die jährlichen Beiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
3. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Interessierte Personen, die eine Mitgliedschaft im „Horst Ritter der Tafelrunde“ ernsthaft erwägen, können vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands bis zu vier Wochen kostenlos an geleiteten Gruppenstunden teilnehmen.
2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied muss in Schriftform beantragt werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterzeichnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Termin, falls der Vorstand den Aufnahmeantrag annimmt.
3. Der Vorstand legt durch ein Antragsformular fest, welche persönlichen Angaben gemacht werden müssen.
4. Für die Neuaufnahme wird einmalig ein erhöhter Jahresbeitrag gemäß Anlage erhoben. In dem Aufnahmebeitrag sind die Ausrüstungsgegenstände gemäß Anlage enthalten.
5. Wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag zustimmt, erhält der Antragsteller eine Nachricht, woraufhin er den erstmaligen Beitrag umgehend zu überweisen hat. Nach Zahlungseingang erhält das neue Mitglied seine Ausrüstung durch die Gruppenleitung.
6. In der Zeit bis zur Bestätigung, bzw. Ablehnung eines eingereichten Aufnahmeantrags darf der Antragsteller die Angebote des Horstes bereits in dem Umfang nutzen, wie es der beantragten Mitgliedschaft entspricht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann **zum Ende eines jeden Kalenderjahres** gekündigt werden.

§ 5 Beitrag

1. Die Mitglieder werden für die Bemessung des Beitrags auf acht Tarifgruppen aufgeteilt:

Neu:	im laufenden Kalenderjahr eingetreten
K1:	voller Beitrag 1. Kind/Person
K2:	ermäßigter Beitrag, 2. Kind einer Familie
K3:	ermäßigter Beitrag, 3. Kind einer Familie
K4:	ermäßigter Beitrag, 4. und weitere Kinder einer Familie
TK:	ermäßigter Beitrag, Truppkornett
FM:	Feldmeister, gemäß §6, Absatz 3
SO:	Sonstige Mitglieder

§ 6 Ehrenamtliches Engagement

1. Der Verein ist auf das ehrenamtliche Engagement seiner Mitglieder angewiesen.
2. Mitglieder, die eine entsprechende Eignung besitzen, können eine Führungsaufgabe innerhalb des Horstes übernehmen und sich somit zu einem ehrenamtlichen Engagement verpflichten.
3. Als ehrenamtliches Engagement im Sinne des vorstehenden Absatz 2 gilt die Übernahme von ehrenamtlichen Funktionen als:
 - a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister)
 - b) Horstführer, stellvertretender Horstführer
 - c) Stammesführer, stellvertretender Stammesführer
 - d) Stufen- oder Gruppenleitung
 - e) Platzwart
 - f) Materialwart
 - g) Pressewart
 - h) Fuhrparkmanager
 - i) Rüstkammerverantwortlicher
 - j) IT-ManagerDiese Ämter beinhalten insbesondere die regelmäßige Erledigung vereinsbezogener Aufgaben und die Bereitschaft, unter Verzicht auf jegliche Vergütung, bei Veranstaltungen des Horstes mitzuwirken.
4. Wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zum ehrenamtlichen Engagement nicht nachkommt, so gilt die Verpflichtung als nicht abgegeben. In diesem Zusammenhang wird der volle Beitrag für das laufende Kalenderjahr erhoben.

§ 7 Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren

1. Mitgliedsbeiträge müssen jährlich unaufgefordert zum Jahresanfang, spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres, auf das Vereinskonto überwiesen werden.
2. Für Mahnungen werden Gebühren gemäß Anlage erhoben. Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwölf Monaten entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds.

§ 8 Vereinskonto

Sparkasse UnnaKamen

IBAN: DE58 4435 0060 0000 0439 76

BIC: WELADED1UNN

Überweisungen auf andere Konten werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Übergangsbestimmungen

1. Die vorliegende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.2023 beschlossen und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Alle Erklärungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, die ein Mitglied gegenüber dem Verein abgibt, bedürfen der Textform.
2. Erklärungen des Vereins in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erfolgen in Textform. Die Übermittlung erfolgt im Regelfall per Email.
3. Änderungen dieser Beitragsordnung einschließlich der Anlagen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Anlage zur Beitragsordnung des Horstes Ritter der Tafelrunde e.V., Kreis Unna

Mitgliedsbeiträge und Gebühren ab 01.01.20214

Tarifgruppe	Beitrag pro Jahr und Person	Erklärung
Neu	75,00 € 55,00 €	Eintritt vom 01.01. bis 30.06 Eintritt vom 01.07. bis 31.12.
K1	55,00 €	Erstes Kind, voller Beitrag
K2	45,00 €	Zweites Kind einer Familie
K3	40,00 €	Drittes Kind einer Familie
K4	35,00 €	Viertes und weitere Kinder einer Familie
TK	30,00 €	Truppkornett
FM	20,00 €	Feldmeister
SO	individueller Beitrag	Sonstige

Gebühren	
1. Mahnung	1,00 €
2. Mahnung	5,00 €

einmalige Ausrüstung bei Neuanmeldung	
Klufthemd	inklusive
Kopfbedeckung	Bis Jungpfadfinderstufe inklusive, ab Pfadfinderstufe 8 Euro Ermäßigung bei Huterwerb
WFIS-Abzeichen	inklusive
Bundesabzeichen	inklusive
RdT-Abzeichen	inklusive
Deutschlandband	inklusive